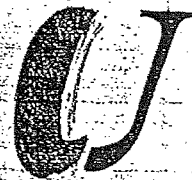


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle



LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG · POSTFACH 60 10 61 · 14410 POTSDAM

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Mit Postzustellungsurkunde
Rüdersdorfer Zement GmbH
z.H. Herrn Peter Kehl
Siedlerweg 11



15. 562 Rüdersdorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon 0331/323-0

Datum

113211P-Neumann

App. 184

07.02.1997

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995

Widerspruch der Fa. Rüdersdorfer Zement GmbH vom
06.06.1995

Das Landesumweltamt Brandenburg erläßt folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 wird
wie folgt geändert:

a) Die Nebenbestimmungen 4.1 e bis g werden wie folgt neu gefaßt:

"e. Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg, insgesamt 0,13 mg/m³

f. Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As,

Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co,
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni,

insgesamt 0,5 mg/m³

g. Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb,

Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb,

Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr,

Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu,

Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn,

Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V,

Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn

insgesamt 4,13 mg/m³"

b) Die Nebenbestimmung 5.7 b wird wie folgt neu gefaßt:

"Analysedaten der Sekundärbrennstoffe getrennt für die Stoffe Fluff, Altholz und Gummi, wobei jeweils repräsentative Mischproben zu untersuchen sind. Dabei sind für jeden Sekundärbrennstoff mindestens

- einmal vierteljährlich und
- einmal pro 1000t-Charge

entsprechende Mischproben zu analysieren.

Zusätzlich sind bei jeder Änderung der Herkunft und der Sorte der Sekundärbrennstoffe Analysen durchzuführen.

Die Analysen haben sich für alle Sekundärbrennstoffe dabei mindestens auf folgende Parameter zu erstrecken:

Pro Charge:

- Aschegehalt, Wassergehalt, Heizwert

- Gehalt an Chlor und Schwefel
- Schwermetalle der Klasse I nach TA-Luft Nr. 3.1.4

1/4-jährlich:

- Gehalte für die in der Tabelle auf S. 78 des Bescheides angegebenen Inhaltsstoffe
- Gehalt an PCB (nicht für Gummi)
- Gehalt an PCP (nicht für Gummi)

jährlich:

- Gehalt an Dioxinen und Furanen, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren

Die Analysendaten müssen den unter a) aufgeführten Angaben zugeordnet werden.

Das Betriebstagebuch mit den oben genannten Dokumentationen ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen."

c) Die Nebenbestimmung 5.15 wird wie folgt neu gefaßt:

"Für ausgewählte Schwermetalle ist die Bodenbelastung und ihr Verhalten im Boden an fünf Probenahmepunkten mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren zu ermitteln. Die Probenahmen sind an den im "Bericht über die Messungen zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung in Rüdersdorf, Anhang A" (Ordner 5, Anlage der Antragsunterlagen) aufgeführten Probenahmepunkten durchzuführen. Die Probenahmemethodik ist mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Referat Bodenschutz, abzustimmen.

Erstmalig ist die Beprobung vor Aufnahme des Dauerbetriebes der Ofenlinie 5 vorzunehmen und in der Folge alle 5 Jahre.

Der Untersuchungsrahmen soll folgende Parameter umfassen:

Im Feststoff: F, P-Gesamt, N, C_{org}, C/N, Hg, Tl, Cd, As, Pb, Zn, AOX, PAK

Die Prüfung, ob bei Überschreitung der Werte im Einzelfall von einer Gefahr für andere Schutzgüter auszugehen ist (z.B. Grundwasser, Nahrungspflanzen) ist durch entsprechende Zusatzuntersuchungen (Eluatanalysen, Neutralsalzaufschlüsse) vorzunehmen.

Die Probenahme und Analytik ist durch einen sachkundigen Probenehmer bzw. Analytiker vornehmen zu lassen.

Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse sind diese der unteren Abfallbehörde jeweils unmittelbar zur Kenntnis zu geben."

d) Die Nebenbestimmung 4.1 h wird aufgehoben .

e) Im übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben die Widerspruchsführerin und das Land Brandenburg jeweils zur Hälfte zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird zu Lasten der Widerspruchsführerin eine Gebühr in Höhe von 6.103, 25 DM festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Konto-Nr. 160.015 00.

BLZ 160 000 00

LZB Hst Potsdam

unter Verwendungszweckangabe ..9709020025003.....
zu überweisen.

Gründe

I.

Die Firma Rüdersdorfer Zement GmbH betreibt in 15562 Rüdersdorf, Siedlerweg 11, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 241/5 eine Anlage zur Herstellung von Zementen gemäß Nr. 2.3, Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Auf ihren Antrag vom 17.12.1993 wurde der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH am 04.05.1995 unter Auflagen die Genehmigung erteilt, durch den Bau der sogenannten Ofenlinie 5 die Anlage wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 30.05.1995, eingegangen am 06.06.1995, das sie mit Schreiben vom 13.07.1995 näher begründete, legte die Firma Rüdersdorfer Zement GmbH Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen 4.1 d bis f, 4.1 m, 4.24 a und b, 4.28, 5,7 b und 5.15 ein. Hinsichtlich der Begründung wird auf die o.g. Widerspruchsschreiben verwiesen.

II.

Das Landesumweltamt ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig und teilweise begründet.

Soweit der Widerspruch sich gegen die Nebenbestimmungen 4.1 e bis f, 5.7 b und 5.15 richtet, ist er begründet. Die Nebenbestimmungen waren in ihrer bisherigen Fassung rechtswidrig und daher abzuändern, da sie nicht zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig waren. Da inhaltlich die Nebenbestimmungen 4.1 e bis f in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Nebenbestimmung 4.1 g und h stehen, waren letztere ebenfalls aufzuheben.

Die Änderung der Grenzwerte unter NB 4.1 e bis g erfolgt auf Grundlage der "Vorschläge zur einheitlichen Anwendung der Abfallverbrennungsverordnung/17. BImSchV bei der energetischen Verwertung von brennbaren Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen in Zementwerken" des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom Mai 1995. Die unter NB 4.1 g und h aufgeführten Stoffe sind danach nicht relevant.

Im übrigen ist der Widerspruch nicht begründet. Die Nebenbestimmungen 4.1 d, 4.1 m, 4.24a und b sowie 4.28 sind rechtmäßig. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Gemäß §§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage dann zu

erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies ist hier der Fall. Die Nebenbestimmungen 4.1 d, 4.1 m, 4.24a und b sowie 4.28 stellen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicher.

Die Nebenbestimmungen 4.24 a und 4.28 setzen das aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG folgende Gebot, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, zu treffen, durch. Gemäß § 48 Nr. 3 BImSchG wird durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen geregelt.

Die Schwelle der Emissionsmassenströme, bei deren Überschreitung die Massenkonzentration der betreffenden Stoffe kontinuierlich gemessen werden soll, liegt nach Nr. 3.2.3.3 TA Luft für:

Fluor und gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff bei	0,5 kg/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff bei	3 kg/h

Multipliziert man das Abgasvolumen (aus Formular 6 der Antragsunterlagen) $400.000 \text{ m}^3/\text{h}$ für die Quelle R 30 (Ofenabgas) mit den nach der Mischungsregel ermittelten Emissionsbegrenzungen für HCl mit $26 \text{ mg}/\text{m}^3$ bzw. für HF mit $4 \text{ mg}/\text{m}^3$, so erhält man die Emissionsmassenströme für HCl von $10,4 \text{ kg}/\text{h}$ bzw. für HF $1,6 \text{ kg}/\text{h}$. Setzt man diese Massenströme mit den Schwellenwerten ins Verhältnis, so ergibt sich, daß bei 30% der als Emissionsbegrenzung festgelegten Werte die Schwelle der Emissionsmassenkonzentration erreicht ist, ab der kontinuierlich gemessen werden soll.

Nebenbestimmung 4.24 a ist somit rechtmäßig.

Nebenbestimmung 4.28 setzt entsprechend Nr. 3.1.6 TA Luft Emissionsgrenzwerte für das Abgas der Bypass-/Kühlerentstaubung fest. Bei dem Abgas aus der Bypass-/Kühlerentstaubung handelt es sich

nach seiner Beschaffenheit nicht um einen Abgasstrom aus dem Zementofen. Nur ein geringer Anteil (Bypass) dieses Abgasstromes, der auch noch stark verdünnt ist, stammt aus dem Zementofen. Deshalb kann Nr. 3.3.2.3.1 TA Luft hier keine Anwendung finden. Vielmehr gilt für diesen Abluftstrom die Nr. 3.1.6 TA Luft, wo in Klasse IV die Massenkonzentration von NO_x mit $0,50 \text{ g/m}^3$ begrenzt ist. Die in Nebenbestimmung 4.28 festgesetzte Emissionsbegrenzung für NO_x ist somit rechtmäßig.

Nebenbestimmung 4.1 d dient der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 Nr. 3 a in Verbindung mit Abs. 3 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832).

Nebenbestimmung 4.1 m dient der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der 17. BImSchV. Die Festsetzung der Grenzwerte erfolgte gemäß der vom Länderausschuß für Immissionsschutz erarbeiteten und vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 4000 Düsseldorf 30 1992 herausgegebenen "Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der 17. BImSchV", S. 72 und dem in der Verfahrensakte befindlichen Gutachten "Anwendung der Abfallverbrennungsverordnung - 17. BImSchV - bei der energetischen Verwertung von brennbaren Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen in Zementwerken/Vorschläge zur einheitlichen Anwendung" des Landesumweltamtes NRW vom Mai 1995. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheids vom Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 verwiesen.

Nebenbestimmung 4.24 b findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV. Nach dieser Vorschrift hat der Betreiber, soweit auf Grund der Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder anderer Erkenntnisse, insbesondere der Beurteilung von Einzelmessungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV zu erwarten sind, die 60 vom Hundert der

Emissionsgrenzwerte überschreiten können, die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Vorschriften über die Messung und Überwachung der Emissionswerte im dritten Teil der 17. BImSchV (§§ 6-16) gelten unabhängig vom Anteil der Sonderbrennstoffe an der Gesamtfeuerungswärmeleistung (vgl. K. Mair, Einsatz von Sonderbrennstoffen in Zementwerken. Anwendung der 17. BImSchV auf Anlagen zum Brennen von Zementklinker, Entsorgungspraxis, 13 (6) S. 68-70 (1995)). Insoweit konnte dem Widerspruch daher nicht stattgegeben werden.

III.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens waren in Anbetracht der Sach- und Rechtslage der Widerspruchsführerin und dem Land Brandenburg je zur Hälfte aufzuerlegen (§§ 73 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit §§ 79, 80 VwVfG).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 2 Absatz 1, 9 Absatz 1, 15 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in Verbindung mit Tarifstelle 1.2.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR). Gemäß § 15 Absatz 3 GebG Bbg sind bei einem Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Für die Sachentscheidung war eine Gebühr in Höhe von 488.250 DM festgesetzt worden. Der Widerspruch richtet sich gegen 9 von 182 Nebenbestimmungen, d.h. 1/20 der Nebenbestimmungen. Ausgehend von einem Anteil der Nebenbestimmungen von 50 % an der Gebühr für die Sachentscheidung (=244.125 DM), da die Nebenbestimmungen zwar von erheblicher Bedeutung sind, aber nicht den Wert der Hauptentscheidung übersteigen dürfen, ermäßigt sich die Gebühr für den Widerspruchsbescheid auf 1/20, was 12.206, 25 DM ergibt. Da der Widerspruch zur Hälfte begründet war ergibt sich eine weitere Ermäßigung um 50 % auf 6.103, 25 DM.

Die Klage ist gegen das Landesumweltamt Brandenburg zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

i. V. Lewmann
Schwiegk

